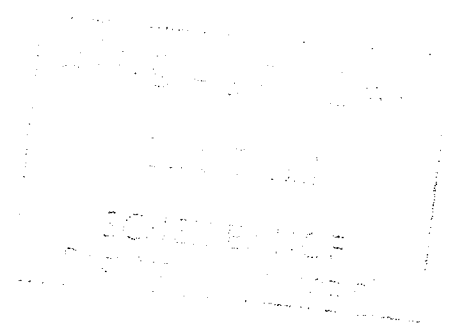
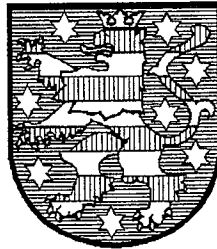


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

alias
alias
alias
alias
alias

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.
99089 Erfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Wimmer als Einzelrichterin
am 21. Oktober 2021 **beschlossen**:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die in Nr. 3 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.03.2021 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

1. Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Rumänien im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens.

Der am 10.08.1989 geborene Antragsteller, syrischer Staatsangehörigkeit, kurdischer Volkszugehöriger, muslimischen Glaubens, reiste eigenen Angaben zu Folge am 05.02.2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte bei der Bundespolizei in Freilassing ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt durch behördliche Mitteilung am 08.02.2021 schriftlich Kenntnis erlangte. Der Antragsteller stellte am 22.03.2021 einen förmlichen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durch Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datenbank lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) vor (EURODAC-Nr: RO 1TL201T2012311327).

Der Antragsteller wurde am 22.03.2021 angehört. In Rumänien habe er keinen Asylantrag stellen wollen, weil hier auch seine drei Bruder lebten. Krankheiten oder Behinderungen habe er keine.

Mit Schreiben vom 08.03.2021 teilten die rumänischen Behörden mit, dass der Antragsteller am 31.12.2020 in Rumänien einen Asylantrag gestellt habe. Sein Asylantrag werde noch geprüft. Am 09.02.2021 habe sie eine Wiederaufnahme des Antragstellers gegenüber Österreich erklärt. Die rumänischen Behörden akzeptierten das Übernahmeseuchen Deutschlands gem. Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO.

Mit Bescheid vom 26.03.2021 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Rumänien an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 9 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 12.04.2021 ausgehändigt.

2. Am 13.04.2021 ließ der Antragsteller Klage erheben (2 K 526/21 Me) und zugleich beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.

Aus dem EURODAC-Treffer ergebe sich nicht die Zuständigkeit Rumäniens. Vielmehr habe sich der Antragsteller 90 Tage in Griechenland aufgehalten. Seine Angaben sprächen mithin gegen den EURODAC-Nachweis.

Die Antragsgegnerin beantragte,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag des Antragstellers auf vorläufigen Rechtsschutz – über den gemäß 76 Abs. 4 AsylG der Einzelrichter entscheidet – hat Erfolg. Die Abschiebungsanordnung ist nicht offensichtlich rechtmäßig. Es ist – zumindest – offen, ob die Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 AsylG vorliegen. Die allgemeine Folgenabwägung hat zu Gunsten des Antragstellers auszufallen.

1. Der Antrag ist zulässig. Er ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auch die Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG ist eingehalten.

2. Der Antrag ist auch begründet.

2.1 Einstweiliger Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ist zu gewähren, wenn die vorzunehmende Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache

ergibt, dass das private Interesse der Antragstellerseite an der einstweiligen Aussetzung der Vollziehung gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der angefochtenen Verfügung überwiegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist, weil an der sofortigen Vollziehung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts kein öffentliches Interesse bestehen kann. Umgekehrt bleibt das Eilbegehren erfolglos, wenn der Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist und ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. In allen anderen Fällen entscheidet bei summarischer Beurteilung des Sachverhalts eine Abwägung der beteiligten öffentlichen und privaten Interessen, die für oder gegen die Dringlichkeit der Vollziehung sprechen, über die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes.

Bei Anwendung dieser Grundsätze überwiegt vorliegend das Interesse des Antragstellers an einer Aussetzung der Vollziehung bis zur Entscheidung über seine Klage das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der angefochtenen Abschiebungsanordnung. Das Gericht hat aufgrund der gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 AsylG) ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung.

2.2 Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt die Abschiebung des Ausländers in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Dublin III-Verordnung – (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin III-VO wird der Antrag auf internationalen Schutz von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III der Dublin III-VO als zuständiger Staat bestimmt wird.

2.2.1 Zwar geht das Gericht im Rahmen der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung davon aus, dass die Zuständigkeit für die Durchführung des

Asylverfahrens grundsätzlich bei Rumänien liegt. Die Zuständigkeit Rumäniens für das Asylverfahren des Antragstellers ergibt sich aus § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG i. V. m. den Vorschriften der Dublin III-VO. Der Antragsteller hat sich vor der Stellung seines Asylantrages in der Bundesrepublik Deutschland ausweislich der EURODAC-Daten bereits früher in Rumänien aufgehalten und dort einen Asylantrag gestellt. Nach dem in der EURODAC-Abfrage für den Antragsteller erzielten Treffer mit der Kennzeichnung "RO1" (vgl. Art. 24 Abs. 4 i. V. m. Art. 9 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 603/2013 vom 26.06.2013 – EURODAC-VO –) hat er in Rumänien am 31.12.2021 einen Asylantrag gestellt. Die rumänischen Behörden haben mit Schreiben vom 08.03.2021 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages gem. Art. 18 Abs. 1 b Dublin III-VO erklärt.

2.2.2 Das Gericht erachtet es aber für – in einem für den einstweiligen Rechtsschutz ausreichenden Maße – möglich, dass der Antragsteller Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 und 3 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 Dublin III-Verordnung hat. Es gibt wesentliche Gründe für die Annahme, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in Rumänien systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta (GRCh) mit sich bringen.

2.2.2.1 Es liegen zwar keine Umstände vor, die die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO begründen. Das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Rumänien weisen keine systemische Mängel auf, die regelhaft so defizitär sind, dass sie im konkreten Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) bzw. Art. 3 Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK) bergen (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C 411-10, C-493/10, *N.S. / Secretary of State for the Home Department u.a.*; BVerwG, Urt. v. 08.01.2019 - 1 C 16/18). Ein systemischer Mangel liegt nur dann vor, wenn er im Rechtssystem des zuständigen Mitgliedstaates angelegt ist oder dessen Vollzugspraxis strukturell prägt. Derlei Mängel treffen den Einzelnen nicht unvorhersehbar oder schicksalhaft, sondern lassen sich wegen ihrer systemimmanenten Regelmäßigkeit verlässlich prognostizieren (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.03.2014 - 10 B 6/14). Eine unmenschliche („inhuman“/„inhumain“) Behandlung kennzeichnet die absichtliche Zufügung schwerer physischer oder psychischer Leiden oder Schmerzen, die im Hinblick auf Intensität und Dauer eine ausreichende Schwere aufweisen. Unmenschliche und erniedrigende Strafen bilden einen Unterfall. Demgegenüber steht bei der erniedrigenden

(„degrading“/„dégradant“) Behandlung die (besonders intensive) Demütigung im Vordergrund. Für sie ist kennzeichnend, dass bei dem Opfer Gefühle der Angst, des Schmerzes und der Unterlegenheit erweckt werden, die geeignet sind, es zu demütigen und seinen körperlichen und moralischen Widerstand zu brechen. Andererseits hängt eine erniedrigende Behandlung nicht davon ab, ob der Handelnde das Opfer demütigen will, wenn nur das Opfer den Eindruck haben muss, dass es gedemütigt wird. Die Behandlung muss nicht notwendig auf den Körper einwirken. Auch psychische Einwirkungen werden erfasst. So kann eine diskriminierende Behandlung von Bevölkerungsgruppen eine erniedrigende Behandlung sein. Die Abgrenzung unmenschlicher bzw. erniedrigender Behandlungen von den nicht erfassten Maßnahmen hängt von allen Umständen ab, wie der Dauer und Wirkung der Maßnahmen sowie von Alter und Gesundheitszustand der Betroffenen. Generell ist Art.4 GRCh einschlägig, wenn die Menschenwürde verletzt wird. Kindern und Jugendlichen vermittelt Art.4 GRCh einen besonders weitreichenden Schutz, etwa gegen Prügelstrafen oder sexuelle Übergriffe. Bei Behinderten ist deren Sondersituation zu berücksichtigen. Nicht betroffen wird der Schutzbereich beim Zwang zu körperlichen Übungen, desgleichen nicht bei einer Unterbringung in einem Hochsicherheitsstrakt. Als unmenschliche Behandlung kann schwerlich der Umstand eingestuft werden, dass für bestimmte Erkrankungen keine Behandlungsmöglichkeiten bestehen. Das Vorliegen einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung kann auch davon abhängen, wieweit die Maßnahmen zur Verfolgung legitimer Ziele geboten sind. So fehlt es nach der Rechtsprechung des EGMR an einer solchen Behandlung bei den Folgen, die „unvermeidbar“ mit einer berechtigter Behandlung oder Strafe verbunden sind, weiter bei Maßnahmen, die „nach anerkannten medizinischen Grundsätzen therapeutisch notwendig“ sind sowie bei Maßnahmen der Beweisermittlung, die „überzeugend gerechtfertigt“ sind. Das Vorliegen einer von Art.4 GRCh erfassten Handlung kann daher nur sekundär von der Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme abhängen, muss primär durch die ungewöhnliche Schwere der Beeinträchtigung bestimmt sein (vgl. Jarass, Charta der Grundrechte der EU, 4. Auflage 2021, Art. 4, Rn. 7-9).

Diesen strengen Beurteilungsmaßstab zugrunde gelegt, ergeben sich für das Gericht nach den zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen zur Lage in Rumänien grundsätzlich keine derartigen systemischen Mängel (so auch die überwiegende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (VG Leipzig, B. v. 10.08.2021 - 7 L 421/21.A, juris, Rdnr. 14; VG Ansbach, Beschl. v. 23.06.2021 - AN 17 S. 21.50064; VG Cottbus, Ur. v. 01.04.2021 - 5 K 1582/17.A; VG Frankfurt (Oder), Beschl. v. 01.03.2021 - VG 10 L 33/21.A; VG München, Beschl. v. 28.01.2021 - M 30 S 21.50058; VG Düsseldorf, Beschl. v. 14.01.2021 - 12 L 3/21.A). Dem Antragsteller

droht weder im laufenden Asylverfahren noch nach einer etwaigen Anerkennung als international Schutzberechtigter in Rumänien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Nach dem System der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93) respektive dem Prinzip gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C 411-10, C-493/10, *N.S. / Secretary of State for the Home Department u.a.*) gilt die Vermutung, dass die Behandlung von Asylbewerbern in jedem Mitgliedsstaat der EU den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), der EMRK und der GRCh entspricht.

Die zur Widerlegung dieser Vermutung besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erst erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-297/17). Daher ist das Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung befasst ist, mit der ein neuer Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abgelehnt wurde, in dem Fall, dass es über Angaben verfügt, die der Antragsteller vorgelegt hat, um das Vorliegen eines solchen Risikos in dem zuständigen Mitgliedstaat nachzuweisen, verpflichtet, auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen (vgl. EuGH, Urt. v. 19.03.2019 - C-297/17).

Davon kann in Bezug auf Rumänien nach Auffassung des Gerichts in Übereinstimmung mit vielfacher verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nicht ausgegangen werden (vgl. VG München, B. v. 28.01.2021 - M 30 S 21.50058, juris, Rdnr. 20; so auch VG München, B.v. 4.2.2020 – M 30 S 19.50860 – n.v.; B.v. 26.1.2021 – M 30 S 21.50060 – noch nicht veröffentlicht; VG München, B.v. 27.11.2020 – M 1 S 20.50531 – juris Rn. 24 ff.; VG Würzburg, B.v. 11.3.2020 – W 4 S 20.50079 – juris Rn. 19 ff.; B.v. 7.10.2019 – W 8 S 19.50715 – juris Rn. 14; VG Ansbach, U.v. 17.4.2019 – AN 17 K 18.50614 – juris Rn 31 ff.; B.v. 28.11.2019 – AN 17 S 19.51025 – juris Rn. 23; VG Düsseldorf, U.v. 26.5.2020 – 22 K 17460/17.A – juris Rn. 38, 61; VG Lüneburg, U.v. 13.3.2019 – 8 B 51/19 – juris – Rn. 17 ff.).

Die unionsrechtliche Vermutung ist auch deshalb nicht widerlegt, da dem Gericht keine objektiven, zuverlässigen, genauen und gebührend aktualisierten Erkenntnisse zur Verfügung stehen, dass infolge Gleichgültigkeit rumänischer Behörden eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Rumänien ist grundsätzlich willens und fähig, nicht vulnerable Rückkehrer aufzunehmen und zu versorgen. Die Lebensverhältnisse in Rumänien stellen sich sowohl für Asylbewerber als auch für anerkannte, arbeitsfähige, alleinlebende, im Wesentlichen gesunde Erwachsene nicht als unzumutbar im Hinblick auf die Gewährleistung von „Brot, Bett und Seife“ dar (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 27.05.2019 - A 4 S 1329/19; VG Cottbus, Urt. v. 01.04.2021 - VG 5 K 1582/17.A).

Das Gericht geht dabei von folgender grundsätzlicher Situation aus:

Asylbewerbern, die ihren Wunsch nach Schutz äußern, wird in Rumänien Zugang zu Asylverfahren gewährt. Eine Ausweisung, Auslieferung oder erzwungene Rückführung von Asylbewerbern an der Landesgrenze oder innerhalb des Landesgebiets ist gesetzlich verboten. Die Bewegungsfreiheit von Asylbewerbern kann in Gestalt von bestimmten Maßnahmen eingeschränkt werden, wie z.B. in Form der Verpflichtung, sich regelmäßig bei der Generalinspektion für Einwanderung zu melden oder sich in einem regionalen Aufnahmezentrum aufzuhalten. Ferner ist es den Behörden erlaubt, Asylbewerber für maximal 60 Tage in „speziell eingerichteten geschlossenen Bereichen“ unterzubringen, entweder um Zugang zum Asylverfahren zu erhalten oder wenn der Asylbewerber als Gefahr für die nationale Sicherheit angesehen wird. Schließlich können Asylbewerber auch in Verwaltungsgewahrsam genommen werden, wenn sie nach den Dublin-Verordnungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt werden sollen oder wenn sie aus Gründen der nationalen Sicherheit für „unerwünscht“ erklärt wurden (vgl. U.S. Department of State, Romania 2020 Human Rights Report, 30.03.2021, S. 16-17). Mit Abschluss der Registrierung werden Asylbewerber in einem Aufnahmezentrum untergebracht. Die den Asylbewerbern gewährten Empfangsleistungen umfassen neben der Unterbringung in einem der Aufnahmezentren, finanzielle Beihilfen für Nahrung und Kleidung sowie Taschengeld. Es gibt, über ganz Rumänien verstreut, regionale Unterbringungszentren, die gemeinsam Kapazitäten für 900 Plätze haben. Es ist bisher noch kein Fall vorgekommen, dass Asylbewerber aufgrund eines Mangels an Plätzen keine Unterkunft erhalten hätten. Unterbringungszentren dürfen von Asylbewerbern bis 22:00 Uhr verlassen werden. Sozialarbeiter der regionalen Unterbringungszentren organisieren unterschiedliche Aktivitäten für Erwachsene und Kinder,

wie etwa Tischtennis, Museumsbesuche, Stadtspaziergänge und Rumänischkurse. Schließlich gibt es keine Einschränkungen oder Bedingungen für den Zugang zur Rechtsberatung. In der Verwaltungsphase des Verfahrens bieten Nichtregierungsorganisationen (NGO), finanziert durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und UNHCR, kostenlose Rechtsberatung und -hilfe an. Schließlich können sich Asylbewerber im öffentlichen Gesundheitssystem registrieren lassen und haben, sofern sie Gesundheitsversorgungsbeiträge zahlen und sich in der Praxis eines Allgemeinmediziners registrieren, den Status einer versicherten Person mit denselben Rechten und Leistungen wie rumänische Staatsbürger. AIDRom und die ICAR Foundation, eine der ältesten NGO Rumäniens bieten laut ECRE im Rahmen eines vom AMIF finanzierten Projekts ebenfalls medizinische Dienste für Asylbewerber an (vgl. Accord, Anfragebeantwortung zu Rumänien: Lage von Flüchtlingen und Asylsuchenden: Polizeigewalt, Unterbringungssituation, Zustände in Quartieren, Zugang zu Rechtsberatung, 16.03.2020, S. 2-3, 5).

Dem Antragsteller droht auch nach einer etwaigen Anerkennung als international Schutzberechtigter in Rumänien grundsätzlich keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte sind in Rumänien rumänischen Staatsbürgern in allen maßgeblichen Bereichen gleichgestellt und können unter den gleichen Voraussetzungen staatliche und karitative Hilfe in Anspruch nehmen, um ihre Grundbedürfnisse zu decken:

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte haben in Rumänien Zugang zu u.a. Bildung, Wohnungen, Arbeit, Krankenversorgung und Sozialleistungen, wobei der faktische Zugang nicht überall im Land gleich einfach möglich ist. Integrationsprogramme, insbesondere mit Fokus auf die kulturelle Orientierung und den Spracherwerb, werden angeboten (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Rumänien, Stand 14.06.2019, S. 12 ff.). Personen mit Flüchtlingsstatus erhalten zunächst eine dreijährige Aufenthaltsbewilligung, subsidiär Schutzberechtigte eine zweijährige, die jeweils problemlos verlängert werden können. Eine permanente Aufenthaltsbewilligung ist ab einem rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens fünf Jahren in Rumänien möglich, wenn weitere Voraussetzungen wie etwa Sprachkenntnisse des Rumänischen, eine Krankenversicherung und eine Unterkunft erfüllt sind (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Rumänien, Stand 14.06.2019, S. 12 ff.; AIDA, Country Report: Romania, Update 2020, Stand: 31.12.2020, S. 148, 150 ff.).

Soweit Begünstigte internationalen Schutzes nach ihrer Anerkennung über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen, können sie, wenn sie an einem Integrationsprogramm teilnehmen, jedenfalls für sechs weitere Monate in den regionalen Unterbringungszentren verbleiben. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung um weitere sechs Monate möglich. Dafür müssen sie zwar grundsätzlich - vulnerable Personen ausgenommen - eine Miete von 1,40 EUR pro Tag im Winter und 1,20 EUR pro Tag im Sommer entrichten. Allerdings wird für die Unterbringungszentren in Timișoara, Șomcuta Mare, Rădăuți, Galați und Giurgiu berichtet, dass in den ersten drei Monaten nach der Anerkennung keine Miete zu entrichten ist. Darüber hinaus scheint die NGO Jesuit Refugee Service Romania über das Projekt „A New House“ in allen Regionalzentren mindestens teilweise die dann noch anfallenden Mietkosten zu übernehmen (vgl. AIDA, Country Report: Romania, Update 2020, Stand: 31.12.2020, S. 162 ff.). Außerhalb der Unterbringungszentren haben die anerkannten Schutzberechtigten wie rumänische Staatsbürger Zugang zum Sozialwohnungsprogramm. Soweit staatlicherseits keine Sozialwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird für maximal ein Jahr ein Mietzuschuss von bis zu 50% für die Anmietung einer sonstigen Wohnung gewährt (vgl. AIDA, Country Report: Romania, Update 2020, Stand: 31.12.2020, S. 164). An Sozialleistungen wird den international Schutzberechtigten, wenn sie an einem Integrationsprogramm teilnehmen, für ein Jahr eine monatliche Leistung von circa 110 EUR (sowie ein Sprachkurs) zur Verfügung gestellt (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Rumänien, Stand 14.6.2019, S. 13).

Der Zugang zum Arbeitsmarkt besteht grundsätzlich einschränkungslos, zudem werden Anerkannte mit der Teilnahme am Integrationsprogramm automatisch als Arbeitssuchende bei der rumänischen Arbeitsagentur registriert. Gleichwohl gibt es teils praktische Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, etwa dergestalt, dass es vielen international Schutzberechtigten an nachweisbaren Schul-, Berufs- oder Studienabschlüssen fehlt und sie somit von bestimmten Positionen ausgeschlossen sind oder die rumänische Sprache nicht ausreichend beherrscht wird (vgl. AIDA, Country Report: Romania, Update 2020, Stand: 31.12.2020, S.165 ff.). Arbeitsplätze sind jedoch verfügbar, auch wenn das Lohnniveau regelmäßig recht gering ist. Insbesondere im Westen des Landes übersteigt das Angebot an Arbeitsplätzen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitnehmer. Dort werden Arbeitskräfte selbst für unqualifizierte Arbeit gesucht. Hinderungsgründe, Arbeit in Rumänien finden zu können, bestehen insofern jedenfalls dann nicht, wenn von den Integrationsangeboten zur Sprachförderung und gegebenenfalls zur Qualifizierung Gebrauch gemacht und eine vergleichsweise niedrige Entlohnung in Kauf genommen wird. Lediglich für bestimmte qualifizierte Tätigkeiten (wie etwa als Arzt) bedarf es eines besonderen Nachweises, tatsächlich über die geforderte Qualifikation zu verfügen (vgl. AIDA,

Country Report: Romania, Update 2020, Stand: 31.12.2020, S.165 ff.; VG Cottbus, Urt. v. 01.04.2021 - VG 5 K 1582/17.A).

Auch die gesundheitliche Versorgung von anerkannten Schutzberechtigten ist gewährleistet. Sie haben unter den gleichen Bedingungen wie rumänische Staatsbürger Anspruch auf eine Krankenversicherung. Psychische Krankheiten wie insbesondere Traumata werden behandelt. Soweit es praktische Schwierigkeiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung zu überwinden gilt, sind NGOs behilflich. Die Kosten für erwerbslose Anerkannte für die staatliche Krankenversicherung betragen 44 EUR pro Monat, wobei gleichzeitig davon berichtet wird, dass eine jahresweise Versicherung für einen Betrag von 265 EUR zu haben ist. NGOs übernehmen teils die Kosten für die Krankenversicherung (vgl. AIDA, Country Report: Romania, Update 2020, Stand: 31.12.2020, S. 175 f.).

2.2.2.2 Allerdings herrscht in Rumänien derzeit eine Lage, die es gebietet, dass die Antragsgenerin von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Dublin III-VO Gebrauch macht.

Die derzeitigen (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) Lebensbedingungen für nach Rumänien zurückkehrende Schutzberechtigte hat das Verwaltungsgericht Aachen unter Auswertung der aktuellen Erkenntnismittel in seinem Urteil vom 03.07.2020 – 1 K 373/18.A –, juris, Rn. 56 - 75 wie folgt dargestellt:

„Zwar haben international Schutzberechtigte in Rumänien per Gesetz einen Anspruch auf staatliche Unterstützung im Wesentlichen zu denselben Bedingungen wie rumänische Staatsbürger. Für die Durchsetzung ihrer in Rumänien bestehenden Ansprüche auf Unterstützungsleistungen haben sie jedoch erhebliche Hürden zu überwinden. Anerkannte Flüchtlinge haben in Rumänien drei Monate Zeit, um eine besondere staatliche Hilfe zu beantragen, die ausschließlich anerkannten international Schutzberechtigten zur Verfügung steht. Diese dürfte der Höhe nach kaum ausreichen, um sich eine Wohnung und Nahrung leisten zu können. Wenn Flüchtlinge nach ihrer Anerkennung noch in staatlichen Flüchtlingsheimen wohnen, müssen sie hierfür Miete zahlen, oft in Höhe eines Großteils ihres gesamten Leistungsbezugs. Nach spätestens zwölf Monaten müssen sie die Flüchtlingsunterkünfte verlassen. Die staatliche Unterstützung wird maximal für ein Jahr gewährt. Anschließend sind die Flüchtlinge auf sich gestellt. Während rumänische Sozialhilfeempfänger auf die Unterstützung der erweiterten Familie und des Freundeskreises zurückgreifen können, besteht eine solche Möglichkeit für Flüchtlinge nicht. Vgl. AIDA, Country Report Romania (Stand: 31. Dezember 2019), S. 156, 159 (abrufbar unter https://www.asylumineurope.org/sites/default/files/report-download/aida_ro_2019update.pdf); VG Bremen, Beschluss vom 2. Februar 2017 - 5 V 131/17 -, juris, Rn. 12, unter Bezugnahme auf: Erika Martina, Flüchtlinge in Rumänien, Evangelische Kirche A. B. in Rumänien, www.evangel.ro/fluchtlingein-rumaenien.

Diese besonderen staatlichen Leistungen stehen Rückkehrern - schon aufgrund des Zeitablaufs - nicht mehr zu. Sie sind daher auf die allgemeinen staatlichen Hilfen angewiesen.

Um Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu beziehen, müssen in den letzten 24 Monaten vor der Inanspruchnahme jedoch mindestens 12 Monate Beiträge bezahlt worden sein. Vgl. Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Rumänien 2019, S. 41 f.

Auch diese Leistung steht Rückkehrern mithin nicht zu.

Die Sozialhilfe beläuft sich für eine Person auf höchstens 142 Lei im Monat (ca. 32 Euro). Vgl. Europäische Kommission, Ihre Rechte der sozialen Sicherheit in Rumänien 2019, S. 34.

Dementsprechend müssen die jeweiligen Schutzberechtigten grundsätzlich in der Lage sein, sich den schwierigen Bedingungen in Rumänien zu stellen und durch eine hohe Eigeninitiative selbst für

ihre Unterbringung und ihren Lebensunterhalt zu sorgen, da die ihnen alleine zur Verfügung stehende Sozialhilfe nicht zur Lebensunterhaltssicherung ausreicht.

Informationen dazu, in welchem Umfang es Schutzberechtigten gelungen ist, sich in Rumänien eine Lebensgrundlage aufzubauen, liegen nicht vor. Insbesondere ist es für Schutzberechtigte nach wie vor schwierig, legale Arbeit zu finden. Obwohl Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, das gesetzliche Recht haben zu arbeiten, führten ein Mangel an Arbeitsplätzen, niedrige Löhne, mangelnde Sprachkenntnisse sowie fehlende anerkannte akademische Grade und andere Zertifizierungen häufig zu Arbeitslosigkeit oder Beschäftigung ohne Rechtsvertrag und den damit verbundenen Leistungen und Schutzmaßnahmen. Die Erlangung eines legalen Arbeitsvertrags blieb aus verschiedenen Gründen schwierig, einschließlich steuerlicher Bedenken und der Zurückhaltung der Arbeitgeber, Flüchtlinge einzustellen. Vgl. U.S. Department of State, "Human Rights Report 2019 Romania", Executive Summary, Seite 15 f.

Bei einem Ausweichen in den informellen Sektor dürfte die Entlohnung noch niedriger sein. Insofern wäre auch zu berücksichtigen, dass damit der Zugang zur Gesundheitsversorgung entfielen.

Auch wenn demnach die Lebensbedingungen für Personen mit internationalem Schutzstatus in Rumänien durchaus prekär sind, ist die Kammer bislang davon ausgegangen, dass nicht derart handgreiflich eklatante Missstände vorliegen, die den Schluss zuließen, diese würden einer erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung ausgesetzt werden. Vielmehr war den Erkenntnismitteln bislang zu entnehmen, dass anerkannte Schutzberechtigte durch Aushilfstätigkeiten und unter Inanspruchnahme von Hilfsmaßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (gerade noch) für den eigenen Lebensunterhalt aufkommen können. Dies war deshalb für die Kammer von besonderer Bedeutung, da ein Auskommen mit den von staatlicher Seite zur Verfügung gestellten Mitteln, ohne ein familiäres Netzwerk (insbesondere mietfreies Wohnen), als äußerst problematisch einzuschätzen ist. Diese Bewertung kann zurzeit nicht mehr aufrechterhalten werden. Die wirtschaftliche Lage in Rumänien hat sich in den letzten Monaten aufgrund der Corona-Pandemie drastisch verändert.

Allein im März ist die Wirtschaftsleistung im mit 19 Millionen Einwohnern größten Land Südosteuropas um 30 % eingebrochen. Vgl. Handelsblatt, 17. April 2020, (abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/politik/international/pandemie-corona-bringt-in-denschwellenlaendem-die-armut-zurueck/25750094.html?ticket=ST-4829543-Kr2ldj7pWblSgsxHDZsp-ap1>).

Anfang Mai 2020 haben 25.000 Unternehmen ihre Tätigkeit eingestellt oder eingeschränkt, 35.000 Hotel- und Gastronomiebetriebe stehen still, 1.035.585 Arbeitnehmer sind in der betriebsbedingten Arbeitslosigkeit (ausgesetzte Arbeitsverträge) und 250.554 Arbeitnehmer wurden arbeitslos. Vgl. Bundeszentrale für politische Bildung, Stand 7. Mai 2020 (abrufbar unter <https://www.bpb.de/politik/innenpolitik/coronavirus/309012/rumaenien-die-angst-vor-armut-ist-groesser-als-die-angst-vor-dem-virus>); Wirtschaftskammer Österreich, Stand 18. Mai 2020, S. 24 f., (abrufbar unter <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/coronavirus-infos-rumaenien.html>).

Die dargestellte aktuelle wirtschaftliche Lage hat sich derart verfestigt, dass nicht davon auszugehen ist, dass eine wesentliche positive Änderung in naher Zukunft zu erwarten ist.“

Diese Erkenntnisse müssen auch auf die sog. Dublin Verfahren angewandt werden. Im Falle einer Anerkennung muss der Antragsteller mit einer unmenschlichen Situation rechnen. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie ist es nicht ersichtlich, dass die Situation von Asylsuchenden in Rumänien anders zu beurteilen wäre, als von bereits anerkannten Schutzberechtigten.

Nach alledem geht das Gericht davon aus, dass es angesichts der Verschärfung wirtschaftlichen und gesundheitlichen Situation in Rumänien (vgl. VG Köln, Beschl. v. 29.09.2020 – 20 L 1723/20.A –, juris, Rn. 7 m.w.N.) – mittlerweile wird Rumänien von einer vierten Corona-Welle überrollt - aktuell beachtlich wahrscheinlich ist, dass es einem Schutzberechtigten nur in Ausnahmefällen zeitnah nach seiner Rückkehr gelingen wird, eine entsprechend entlohnte Arbeit zu finden. Die weit überwiegende Zahl der Rückkehrer wird aufgrund der oben beschriebenen steigenden Arbeitslosenzahlen und den weiteren wirtschaftlichen Folgen der Pandemie keine Beschäftigung finden. Dieser Personenkreis wird in der Folge mangels ausreichender

staatlicher oder sonstiger Unterstützungsleistungen in eine extrem schwierige Situation geraten (vgl. VG Aachen, Urt. v. 03.07.2020 – 1 K 373/18.A –, juris, Rn. 76).

Der Antragsteller stellt hier keinen Ausnahmefall dar. Es ist nicht ersichtlich, was den Antragsteller – auch unterstellt, dass es ihm als Dublin-Rückkehrer möglich wäre, nach seiner Anerkennung noch eine Zeitlang in einer Flüchtlingsunterkunft zu verbleiben – in die Lage versetzen könnte, in Rumänien ein Auskommen zu finden.

Die aktuelle Situation des Gesundheitswesens in Rumänien wird folgendermaßen geschildert:

ntv – Panorama am 19.10.2021 (<https://www.n-tv.de/panorama/Vierte-Corona-Welle-ueberrollt-Rumaenien-article22874113.html> - Stand: 20.10.2021) führt aus:

„Virus wütet schlimmer denn je Vierte Corona-Welle überrollt Rumänien. Steile Infektionskurven, Hunderte Tote täglich und überlastete Intensivstationen: Rumänien kämpft mit der schwersten Corona-Welle seit Beginn der Pandemie. Das Gesundheitssystem ist längst an seine Grenzen gestoßen. Dennoch wollen sich viele Menschen nicht impfen lassen. Das hat verheerende Folgen. Die vierte Corona-Welle hat Rumänien mit voller Wucht getroffen. In Bukarest schrillen die Alarmglocken: Präsident Klaus Johannis spricht von einer ‚Katastrophe‘. Mit der Situation Italiens im Frühjahr 2020 vergleicht Valeriu Gheorghita, der Chef des nationalen Impfstabs, die Lage, die durch die "sehr aggressive Infektionswelle" kompliziert werde: ‚Die Kliniken und Notaufnahmen sind völlig überlastet.‘ Seit August steigen die Infektionszahlen in Rumänien rasant an. Mit rund 15.000 pro Tag hat sich die Zahl der Neuinfizierten in den letzten drei Wochen verfünffacht. Die Sieben-Tage-Inzidenz liegt nach Angaben der US-amerikanischen Johns-Hopkins-Universität (JHU) bei über 500. Am Freitag kletterte die tägliche Todeszahl mit 385 auf einen neuen Rekordwert. Freie Betten gibt es in den mit mehr als 1500 Covid-Patienten belegten Intensivstationen der heimischen Kliniken schon lange nicht mehr: Zur Entlastung des vor dem Kollaps stehenden Gesundheitssystems hat die Regierung vergangene Woche beschlossen, alle ‚nicht dringend nötigen‘ Operationen für 30 Tage auszusetzen. Zudem mussten bereits schwer kranke Infizierte ins Nachbarland Ungarn verlegt werden. Während sich also andernorts in Europa die Corona-Stationen leeren oder konstant niedrig belegt sind, ist die Pandemie in Rumänien so schlimm wie nie zuvor.“

DW made for minds (<https://www.dw.com/de/rum%C3%A4nien-die-pandemie-der-corona-skeptiker/a-59558858>) führt am 20.10.2021 aus:

„Das Video aus dem Universitätskrankenhaus der rumänischen Hauptstadt Bukarest ist schwer erträglich. Es gibt kein einziges freies Intensivbett mehr, die Säle und Korridore sind überfüllt mit wartenden Kranken, medizinisches Personal fährt Tote in schwarzen Plastiksäcken über die Flure. Ständig liefern Notfall-Ambulanzen neue Patienten ein. Fast alle sind alte Menschen, fast niemand ist gegen das Corona-Virus geimpft. Viele können kaum atmen, einige sagen, dass sie sich trotz allem nicht impfen lassen würden. Ein Arzt kommentiert: ‚Dieser Ansturm hier hat mit dem Leichtsinn der Leute und ihrem Mangel an Informationen zu tun. Die Politiker müssten viel nachdrücklicher sein. Wenn es ihnen um das Wohl der Wähler ginge,

müssten sie sagen: 'Lasst euch impfen!'. Der kommentarlose Videofilm aus dem Universitätskrankenhaus Bukarest ist sechzehn bedrückende Minuten lang und trägt den Titel: ‚So sieht eine Gesundheitskatastrophe aus‘. Veröffentlicht hat ihn in der vergangenen Woche das rumänische Investigativportal Recorder. Täglich Rekordzahlen. Was der Film am Beispiel eines einzigen Krankenhauses zeigt, spielt sich derzeit überall in Rumänien ab. Das Land erlebt eine der schlimmsten Corona-Wellen in Europa. Fast jeder Tag bringt einen neuen Rekord seit Beginn der Pandemie im März 2020. Am Dienstag (19.10.2021) wurden für die vergangenen 24 Stunden fast 19.000 Neuinfektionen und 574 Corona-Tote gemeldet.“

Die tagesschau (<https://www.tagesschau.de/ausland/europa/rumaenien-coronavirus-kranken-haeuser-101.html>) führt am 18.10.2021 aus:

„Die Lage ist mittlerweile derart kritisch, dass die Regierung gebeten hat, dass Covid-Intensivpatienten im Ausland behandelt werden. Ungarn hat bereits die ersten zehn Patienten in kritischem Zustand übernommen, Polen, Italien und die Niederlande schicken Sauerstoffgeräte und Antikörperstoffe. All das, sagen die Ärztinnen und Ärzte in der Uniklinik Bukarest, sei dringend erforderlich - während sie gleichzeitig die Patienten behandeln. ‚Wir haben keine Sauerstoffgeräte mehr, wir haben keine freien Betten mehr, wir haben nichts.‘ Alle Ressourcen seien erschöpft, berichten die Ärztinnen weiter. Sie brauchen unbedingt noch Beatmungsgeräte, sagen sie. Man habe hier Patienten, die ein Beatmungsgerät brauchen und sie haben keines mehr. ‚Wir behandeln sie hier mit zwei Sauerstoffbehältern. Wir tun einfach alles, was wir können, um ihnen zu helfen.‘“

Zum Schutz der Rechte des Antragstellers überwiegt deshalb sein Aussetzungsinteresse, sodass die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung anzuordnen war.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez. Wimmer